BEBAUUNGSPLAN NR. 102 "HAGENER STRASSE / LANGE WIESE", STADTTEIL KREUZTAL - KROMBACH - ENTWURF

Verfahrensvermerke

1. Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB für diesen Bebauungsplan wurde am 13.07.2017 vom Rat der Stadt Kreuztal gefasst und am 23.08.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Kreuztal, _____ Der Bürgermeister
I.A.

(Siegel) (Unterschrift)

2. Frühzeitiges Beteiligungsverfahren

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte nach öffentlicher Bekanntmachung am 23.08.2017 vom 04.09.2017 bis zum 04.10.2017. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 28.08.2017 unter Fristsetzung für eine Stellungnahme bis zum 04.10.2017.

Kreuztal, _____ Der Bürgermeister
I.A.

(Siegel) (Unterschrift)

3. Reguläre Beteiligung der Behörden / TÖB

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom _____ unter Fristsetzung für eine Stellungnahme bis zum _____ und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut mit Schreiben vom _____ unter Fristsetzung für eine Stellungnahme bis zum _____.

Kreuztal, _____ Der Bürgermeister
I.A.

(Siegel) (Unterschrift)

4. Reguläre Beteiligung der Öffentlichkeit

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen vom _____ bis zum _____ und gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erneut vom _____ bis zum _____ durchgeführt. Die öffentliche Auslegung wurde am _____ ____ und die erneute öffentliche Auslegung am _____ ____ öffentlich bekannt gemacht.

Kreuztal, _____ Der Bürgermeister
I.A.

(Siegel) (Unterschrift)

5. Satzungsbeschluss

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB für diesen Bebauungsplan wurde vom Rat der Stadt Kreuztal nach Abwägung aller abwägungsrelevanten Stellungnahmen am _____ gefasst.

Kreuztal, _____ Der Bürgermeister

(Siegel) (Unterschrift)

6. Schlussbekanntmachung

Der Satzungsbeschluss sowie Ort und Zeit der Bereithaltung der Planunterlagen wurden gemäß § 10 Abs. 3 BauGB und gemäß § 7 GO NW in Verbindung mit der Bekanntmachungsverordnung am _____ öffentlich bekannt gemacht.

Kreuztal, _____ Der Bürgermeister
I.A.

(Siegel) (Unterschrift)

7. Plangrundlage

Die Plangrundlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990. Stand der Plangrundlage: Juli 2017, die blau dargestellten Böschungen wurden nachträglich auf Grundlage einer Vermessung des Büros Amos vom 18.08.2017 ergänzt.

Kreuztal, _____ Der Bürgermeister
I.A.

(Siegel) (Unterschrift)

Planzeichenerklärung für Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen

Festsetzungen und nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 1 bis 7 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. §§ 1-11 Baunutzungsverordnung (BauNVO) u.a.

Art der baulichen Nutzung

GEe — Gewerbegebiet (eingeschränkt)

Maß der baulichen Nutzung

1,8 — Geschossflächenzahl (GFZ)

8,0 — Baumassenzahl (BMZ)

0,6 — Grundflächenzahl (GRZ)

II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GH — Gesamthöhe baulicher Anlagen über NN als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf

Flächen für den Gemeinbedarf

F — Zweckbestimmung: Feuerwehrgerätehaus

Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen (nachrichtl. Übernahme)

Straßenbegrenzungslinie

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Grünflächen

Grünflächen, hier sämtlich privat, Zweckbestimmung: Pflegeflächen/-maßnahmen, siehe unten

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Reglung des Wasserabflusses

Wasserfläche (Parzellengrenzen, Bestand)

Wasserfläche (Gewässerverlegung, nachrichtliche Übernahme, genehmigt durch Bescheid des Kreises Siegen-Wittgenstein vom 26.09. 2018, Az. 69.1-667-530/06)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald

Flächen für Wald (zugleich Ausgleichsfläche)

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, Maßnahmen siehe Textliche Festsetzungen

1 — Ziffer zur Zuordnung der jeweiligen Nutzung

1 — Artenreiche zweischürige Extensivwiese (CEF-Maßnahme Artenschutz)

2 — Feuchtwiesenbrache mit Feldgehölz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Fortsetzung

3 — Artenreiche zweischürige Extensivwiese, zugleich naturnaher Entwicklungskorridor zum Gewässerlauf

4 — Roterlen- und Bergahorn-Laubwaldbestand (anerkannte Ökokonto-Maßnahme)

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

Baum zu erhalten / Bäume und Sträucher anzupflanzen

Umgrenzung von Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts

Umgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils GB-5013-744, Erhaltung erforderlich

Umgrenzung des geschützten Landschaftsbestandteils GB-5013-744, Wegfall geplant

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 102

TGB 1 — Bezeichnung des jeweiligen Teilgeltungsbereichs

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Textliche Festsetzungen

Ergänzende Festsetzungen

GEe — (1) Das Gewerbegebiet dient vorwiegend der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

(2) Zulässig sind:
1. Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe,
2. Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude,

(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden:
Wohnungen für Aufsichts- und Bereitsschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

(4) Nicht zulässig sind:
1. Einzelhandelsbetriebe,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungsstätten,
4. Tankstellen,
5. Anlagen für sportliche Zwecke.

GEe / F — Um die Versickerung von Regenwasser zu ermöglichen, sollen die Pkw-Stellplätze im Plangebiet mit durchlässigen Flächenbefestigungen in Form von Rasenfugenpflaster, Kies-Split-Decken, Rasengittersteinen o.ä. angelegt werden.

Für max. 1 Zufahrt pro Grundstück von der B 517 können einzelne Bäume entnommen werden, sofern auf dem Grundstück ersatzweise je 2 Hochstämme derselben Art gepflanzt werden, s.u..

1 / 3 — Die erste Mahd soll bis zum 15.06., die zweite nicht vor dem 15.09. erfolgen. An den Standorten im Bereich 3, die durch das Symbol "Bäume und Sträucher anzupflanzen" gekennzeichnet sind, sind Gehölze entsprechend der u.a. Pflanzliste zu pflanzen.

2 — Der Bereich ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

4 — Der Bereich ist fachgerecht zu pflegen und zu erhalten.

Pflanzliste

Maßnahmenbereich 3 am Gewässerlauf

Beispielhafte Liste: Anstelle der nachstehend genannten Arten können vergleichbar gut geeignete, standortheimische Arten gepflanzt werden. Die Gesamtzahl der zu pflanzenden Bäume und Sträucher muss gleich bleiben (25). Die Angabe der Pflanzengüten für beide Bereiche erfolgt nach dem Standardleistungskatalog Leistungsbereich 104 Pflanzlieferung, Ausgabe August 2017.

Schwarzerle (Alnus glutinosa), 3x, Güte: v.Hei 6cm 150-200
Stieleiche (Quercus Robur), 3x, Güte: v.Hei 5cm 125-150
Vogelkirsche (Prunus avium), 3x, Güte: v.Hei 6cm 150-200
Gewöhnliche Traubenkirsche (Prunus padus), 2x (= 2 Stück), Güte: v.Str 3 Tr. 60-100
Gemeiner Schneeball (Viburnum opulus), 7x, Güte: v.Str 4 Tr. 60-100
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), 7x, Güte: v.Str 4 Tr. 60-100

Maßnahmenbereich Ersatz Straßenbäume

Abschließende Nennung, nicht beispielhaft:

Hängebirke (Betula pendula), je 2 Exemplare pro wegfallendem Straßenbaum, Al C 50 16-18.

Abkürzungen

Al = Alleebaum, Hei = Heister, Str = Strauch
C 50 = Container (50 Liter), Tr. = Triebe, v. = verpflanzt
xcm = Stammumfang ab x cm, 000-000 = Höhe in cm
00-00 = Stammumfang in cm

Planzeichen Kartenunterlage

(ohne Festsetzungscharakter)

8 — Vorhandene Gebäude, ggf. mit Hausnummer

17 — Vorhandene Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer

309,01 — Böschung mit Geländehöhe in Meter über NN, blau dargestellter Teil: vom Planverfasser ergänzt

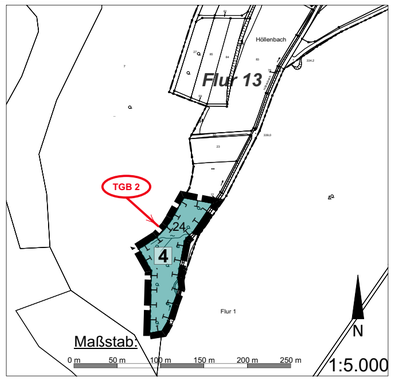

Hinweise

Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und /oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Kreuztal als Unterer Denkmalbehörde und/oder dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der LWL ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Kampfmittel

Ist bei der Durchführung der Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen, und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen-Lippe durch die örtliche Ordnungsbehöre oder die Polizei zu verständigen.

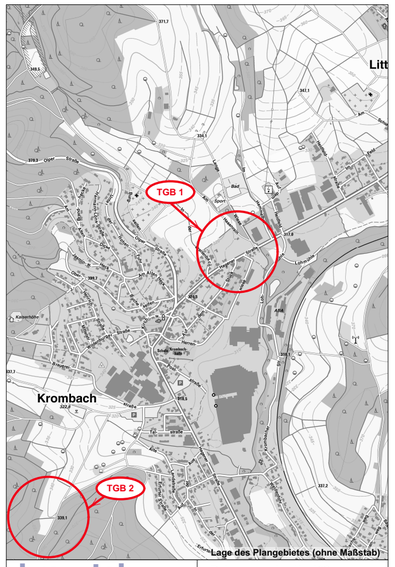

kreuztal meine stadt	**Bebauungsplan Nr. 102 "Hagener Straße / Lange Wiese"**
Stadtteil Krombach	Ca. 1 : 1.000/5.000 (in DIN A 2)
Bearbeitet: P. Kramer	Stand: Entwurf
Gezeichnet: P. Kramer	Datum: 12.11.2018